

Kleine Anfrage 8/747

der Abgeordneten Nauer (AfD)

Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister in Thüringen

Die kreisfreie Stadt Weimar verfügt nach § 1 Abs. 2 ihrer Hauptsatzung über räumlich getrennte Ortsteile, deren Ortsteilrat aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern besteht. Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamte der Stadt haben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe 45 von Hundert des monatlichen Höchstbetrags nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAufEVO nicht übersteigen darf. Mit am 16. April 2025 öffentlich bekannt gemachter 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Weimar wurde in deren § 12 Abs. 7 die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Gelmeroda auf 358 Euro, Possendorf auf 358 Euro und Süßenborn auf 358 Euro festgesetzt. Die 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Weimar hat mit Schreiben des Landesverwaltungsamts vom 20. März 2025 die Eingangsbestätigung nach § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erhalten, wobei eine vorzeitige Bekanntmachung der Satzungsänderung zugelassen wurde.

Für die kreisfreie Stadt Weimar ist das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung nach § 118 Abs. 3 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO für alle Gebietskörperschaften in Thüringen bindend?
2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Festsetzung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Gelmeroda, Possendorf und Süßenborn der kreisfreien Stadt Weimar?
3. Welche Einwohnerzahlen der Ortsteile Gelmeroda, Possendorf und Süßenborn der kreisfreien Stadt Weimar wurden jeweils bei der Festsetzung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Ortsteilbürgermeister zugrunde gelegt?
4. Kommt bei den Ortsteilbürgermeistern der Ortsteile Gelmeroda, Possendorf und Süßenborn der kreisfreien Stadt Weimar ungeachtet der Regelung in § 5 Abs. 5 ThürAufEVO die Bestimmung des § 5 Abs. 4 ThürAufEVO zur Rechtsanwendung und wenn ja, warum?

Nauer